

§ 6. Für die Ausführung der Wasserleitungs-Einrichtung im Innern der Grundstücke und der Gebäude gelten nachfolgende technische Bestimmungen:

1. Die Wasserleitungs-Hauptrohre sollen im Allgemeinen die Weite der Zuleitungsrohre, jedoch mindestens eine solche von 20 mm haben.
2. Alle Leitungen unter 50 mm Weite sind aus Bleirohren von doppelt raffinirtem weichem Blei mit gleichmäßiger Wandstärke herzustellen; dieselben müssen bei nachstehender Lichtweite mindestens folgende Gewichte haben:

1 m Bleirohr von 12 mm Durchmesser	2,30 kg
1 " " " 15 " "	3,10 "
1 " " " 20 " "	3,90 "
1 " " " 25 " "	5,35 "
1 " " " 30 " "	7,70 "
1 " " " 35 " "	8,75 "
1 " " " 40 " "	9,80 "
1 " " " 45 " "	11,10 "
1 " " " 50 " "	14,20 "

Alle Leitungen von 50 mm lichter Weite und darüber sind in Gußeisen aus Ruffen oder Flanschrohren auszuführen und innen und außen zu asphaltiren.

3. Sämmtliche Absperrvorrichtungen unter 50 mm Weite sind aus Rothguß oder gutem Messing herzustellen, dieselben müssen langsam und ohne Stoß abschließen. Rüfenhähne sind nicht gestattet. Als Absperrvorrichtungen von 50 mm aufwärts sind Niederschraubventile oder Schieber zu verwenden. Als Dichtungsmittel bei ersteren ist Leder oder Gummi zu nehmen, die Dichtungsflächen der letzteren sind in Rothguß auszuführen.
4. Sämmtliche Leitungstheile sind gegen Einfrieren zu schützen und an den tiefsten Punkten mit einer Entwässerungsvorrichtung zu versehen.
5. An der höchsten Stelle der Steigleitungen, welche bis dahin nicht in der lichten Weite eingeschränkt sein dürfen, muß ein Windkessel mit rund 1 cbdm Luftraum angelegt werden.
6. Die Verbindung der Privatleitung mit dem Löthstutzen des Wassermessers wird durch die Werkleute der Wasserwerks-Verwaltung bewirkt. Dicht hinter dem Wassermesser ist ein Entleerungsventil einzubauen. In Bier- und Essigkellern, sowie in Räumen, in welchen Säuren aufbewahrt werden, sind Entleerungen unzulässig.
7. Wasserbehälter dürfen in Privatleitungen nur angebracht werden, wenn das durch die Behälter fließende Wasser für den menschlichen Genuß nicht benutzt werden soll.

Werden solche Behälter angewendet, so sind Schwimmventile, welche einen selbstthätigen, langsamen Abschluß des Wasserzuleitungsrohres bewirken, einzubauen.

Jeder Wasserbehälter ist mit einem Ueberlaufrohr zu versehen, welches so hoch anzulegen ist, daß das Wasser wenigstens 40 mm nach vollständigem Abschluß des Schwimmventils steigen muß, ehe es durch das Ueberlaufrohr zum Abfluß gelangen kann.

Die unmittelbare Verbindung mit Dampfesseln, Condensatoren von Dampfmaschinen und ähnlichen Anlagen mit Wasserleitungsrohren ist nicht gestattet. In solchen Fällen müssen Wasserbehälter zwischengeschaltet werden, um die Wasserrohre vor Stößen zu schützen.

Bei Aufzügen u. s. w. sind die für die Sicherheit des Wasserleitungsrohres erforderlichen Einrichtungen in jedem einzelnen Falle von der Wasserwerks-Verwaltung zu bestimmen.

§ 7. Vor Inbetriebnahme einer Privatleitung bezw. eines neu angelegten Theiles derselben, wird diese durch einen Beamten der Wasserwerks-Verwaltung nach vorhergegangener Untersuchung aller Rohre, Ventile u. s. w. im Beisein des Verfertigers der Anlage mit 8 Atm. Wasserdruck geprüft. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen nebst Bedienung hat der Verfertiger zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserabgabe erfolgt erst, nachdem die Rohrleitung im Innern des Grundstückes sich als untadelhaft erwiesen hat. (Vergl. § 9, Abs. 4 a. a. O.)